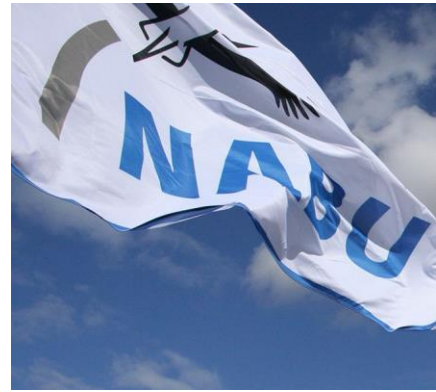




Wiederverwendung stärken, Abfallaufkommen senken

NABU-Stellungnahme zum Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 04.04.2024) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)



Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. vereinigt über 950.000 Mitglieder und Fördernde und ist damit einer der größten Naturschutz- und Umweltverbände in Deutschland. Der NABU begleitet Politik und Gesetzgebung zur Kreislaufwirtschaft und setzt sich für eine strikte Umsetzung der Abfallhierarchie ein: Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Reparatur sind dabei zentral.

Der NABU bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referentenentwurfs und begrüßt, dass Nachbesserungen am aktuellen ElektroG vorgenommen werden. Die global stetig ansteigende Menge an Elektroaltgeräten (EAG) und die damit einhergehenden Probleme der Ressourcenverknappung, Umweltverschmutzung und sozialen Missständen erfordern eine Gesetzgebung, die die Reduktion des Abfallaufkommens anvisiert. Zwar werden durch die vorgeschlagenen Änderungen neue Rücknahmemöglichkeiten geschaffen und die Verbraucher*inneninformation verstärkt, allerdings setzen die Lösungsvorschläge allein auf die Erhöhung der Sammelquote, was ohne weitere Maßnahmen nicht zu einer Reduktion des Abfallaufkommens führt.

Für die Überarbeitung des ElektroG sind für den NABU folgende drei Punkte von zentraler Bedeutung:

1. Absolute Reduktion des Abfallaufkommens

Aus § 1 ElektroG geht hervor, dass die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten der Zweck des Gesetzes ist. Demnach muss in der angestrebten Novelle die Reduktion des Abfallaufkommens einen prioritären Stellenwert einnehmen. Die Sammelquoten eignen sich nicht als Indikator für das Abfallaufkommen, da sich eine längere Nutzungsphase negativ auf die Quote auswirken kann.

2. Wiederverwendung stärken, Hersteller in die Pflicht nehmen

Die Prüfung auf Wiederverwendbarkeit muss bei der Annahme von EAG Priorität haben und explizit im Gesetz erwähnt werden. Die aktuelle Situation, in

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle
Anna Hanisch
Referentin für Kreislaufwirtschaft

Tel. +49 (0)172 23 12 780
Anna.Hanisch@NABU.de

Lobby-Registernummer: R001667

23.05.2024

der nur zwei Prozent aller erfassten Geräte für die Wiederverwendung vorbereitet wird, ist nicht hinnehmbar¹. Daher braucht es

- eine Wiederverwendungsquote,
- einen erleichterten Zugang für Reparier- und Refurbishment-Betriebe zu den EAG und
- eine Reform der erweiterten Herstellerverantwortung, bei der die Herstellergebühren nicht nur für die Sammlung und Entsorgung, sondern insbesondere auch für Maßnahmen von Reparatur und Refurbishment eingesetzt werden, wie beispielsweise einen Reparaturbonus.

3. Fehlwürfe verringern, Batteriepfand einführen

Es braucht eine eindeutige und für Verbraucher*innen verständliche Kennzeichnung von Geräten mit Batterien, insbesondere wenn sie Lithium enthalten. Zusätzlich muss ein Pfand auf lithiumhaltige Gerätebatterien in Elektrogeräten eingeführt werden.

Der Referentenentwurf wird im Folgenden im Detail kommentiert.

Nummer 5 – Rückgabe an Sammelstelle

a) § 14 Absatz 2 Satz 3

„In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder unter seiner Aufsicht“ gestrichen.“

Der NABU begrüßt, dass die Einsortierung der EAG an den kommunalen Sammelstellen nur noch von Fachpersonal durchgeführt werden soll. Allerdings ist die sachgerechte Trennung an der Sammelstelle nicht alleinig das Problem. Aus Sicht des NABU stellt die falsche Entsorgung, z.B. im Hausmüll, durch Unwissen oder mangelhafte Motivation ebenfalls ein Problem dar. Dafür benötigt es eine eindeutige Kennzeichnung der Geräte sowie Aufklärungskampagnen.

Nummer 6 – Rücknahmepflicht der Vertreiber

a) § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

„In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „25 Zentimeter“ durch die Angabe „50 Zentimeter“ ersetzt.“

Die Vereinfachung der Rückgabe ist essenziell für die Steigerung der Sammelmenge. Es ist gut, dass die Regeln durch die Novelle vereinfacht werden, und in Zukunft alle Kleinsteräte ohne einen Neukauf abgegeben werden können. Daher unterstützt der NABU ausdrücklich den Vorschlag des BMUVs. Allerdings wird das allein nicht zu einer Steigerung der Sammelleistung führen, wenn nicht auch das undurchsichtige Größerkriterium der Annahmestellen stark vereinfacht wird. Eine Rückgabe von Elektrogeräten unter 50 cm sollten bei allen Vertreibern unabhängig ihrer Laden- und Lagerfläche möglich sein. Ausnahmen für Kleinbetriebe sind denkbar.

¹ EUWID-Recycling, 21.02.2024: „Weniger Altgeräte erfasst – Sammelquote für E-Schrott fällt auf 32 Prozent“ (euwid-recycling.de), letzter Zugriff am 15.05.2024

b) § 17 Absatz 1a) Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten (neuer Absatz)

„(1a) Vertreiber, die elektronische Einweg-Zigaretten als Neugeräte im Sortiment führen oder innerhalb der letzten sechs Monate geführt haben, sind verpflichtet, elektronische Einweg-Zigaretten, die als Altgeräte anfallen, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf einer elektronischen Einweg-Zigarette geknüpft werden“.

Der NABU begrüßt, dass das Problem der Einweg-E-Zigaretten angegangen wird. Grundsätzlich ist die Ausweitung der Rücknahmestellen sinnvoll. Allerdings ist es hier zentral, dass die richtige Entsorgung durch die Verkaufsstellenbetreiber*innen sichergestellt und eng kontrolliert wird. Kürzere Übergangsfristen würden die Entsorgungsbranche entlasten, die regelmäßig mit Großbränden zu kämpfen hat. Der vorgelegte Entwurf ist nicht konsistent: die neue Pflicht zur Rücknahme von elektronischen Einweg-Zigaretten wird nicht durch einen entsprechenden Eintrag im Bußgeldkatalog begleitet. Dies muss in § 45 ergänzt werden (s. Nummer 14 - Bußgeldvorschriften).

Die Rücknahmepflicht muss zudem auf alle E-Zigaretten ausgeweitet werden. Spätestens ab dem 18. Februar 2027 müssen Batterien nach Art. 11 der EU-Batterieverordnung austauschbar sein². Es ist also abzusehen, dass es keine elektronischen Einweg-Zigaretten mehr geben wird, da die Produkte theoretisch mehrfach verwendbar sein werden. Um dieser Entwicklung vorwegzugreifen und sicherzugehen, dass auch elektronische Mehrwegzigaretten korrekt entsorgt werden, muss der Wortlaut von § 17 Absatz 1a) folgendermaßen geändert werden:

„(1a) Vertreiber, die elektronische ~~Einweg~~-Zigaretten als Neugeräte im Sortiment führen oder innerhalb der letzten sechs Monate geführt haben, sind verpflichtet, elektronische ~~Einweg~~-Zigaretten, die als Altgeräte anfallen, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf einer elektronischen ~~Einweg~~-Zigarette geknüpft werden“.

Generell hält der NABU ein sofortiges Verbot von Einmal-E-Zigaretten für sinnvoll: In Belgien ist dies bereits umgesetzt³.

Nummer 8 – gemeinsames Symbol für Sammelstellen

§ 18 a Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen

Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf konkrete Pflichten für eine einheitliche Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen vorsieht. Es muss darauf geachtet werden, dass diese Pflicht engmaschig kontrolliert wird, wie auch die Rücknahmeverpflichtungen des Handels insgesamt.

² Verordnung (EU) 2023/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (europa.eu)

³ EUWID-Recycling, 26.03.2024: „Belgien verbietet Einweg-E-Zigaretten“ (euwid-recycling.de), letzter Zugriff 15.05.2024

Nummer 14 - Bußgeldvorschriften

„Nummer 14 passt die Bußgeldvorschriften in § 45 Absatz 1 ElektroG an die neuen Regelungen an.“

Die Ausweitung der Rücknahmepflicht muss sich auch in neuen Bußgeldvorschriften wiederfinden. Ohne entsprechende Bußgeldandrohungen wird die Verpflichtung zur Rücknahme von elektronischen Zigaretten wenig nützen. Daher muss folgender Zusatz in § 45 Absatz 1 eingefügt werden:

„entgegen § 17 Absatz 1a) elektronische Zigaretten nicht zurückgenommen werden.“

Nummer 15 - Übergangsvorschriften

§ 46 Übergangsvorschriften (neu)

- (1) **Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten, die nach § 17 Absatz 1a zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen die Rücknahmestellen bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einrichten. Vertreiber, die nach dem 30. Juni 2026 keine elektronischen Einweg-Zigaretten mehr anbieten, sind nicht zur Rücknahme verpflichtet.**

Entsprechend den Kommentaren zu b) § 17 Absatz 1a) Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten (neuer Absatz)fordert der NABU folgende Änderung:

- (1) **Vertreiber von elektronischen ~~Einweg~~-Zigaretten, die nach § 17 Absatz 1a zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen die Rücknahmestellen bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einrichten. Vertreiber, die nach dem 30. Juni 2026 keine elektronischen ~~Einweg~~-Zigaretten mehr anbieten, sind nicht zur Rücknahme verpflichtet.**

NABU-Forderungen

Insgesamt fehlen im vorliegenden Entwurf maßgebliche Hebel zur Reduktion des Abfallaufkommens. Es braucht grundlegende Änderungen des ElektroG, um die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

Konsequente Erweiterte Herstellerverantwortung

Der NABU fordert eine überarbeitete erweiterte Herstellerverantwortung, die durch kluge Modulation der Gebühren, z.B. im Rahmen von § 7 des ElektroG eine Wiederverwendung von EAG fördert. Das ElektroGBattGGebV muss auch entsprechend angepasst werden. Die Pflicht-Gebühren sollten eingesetzt werden für:

1. Die Förderung von Reparatur, Refurbishment und Remanufacturing, beispielsweise durch einen herstellerfinanzierten Reparaturbonus.
2. Verbesserte Sammelsysteme.
3. Informationskampagnen zur Abfallvermeidung und korrekten Trennung.

Klare Verantwortlichkeiten im EPR-System

Hersteller müssen dafür in die Pflicht genommen werden, dass ihre Geräte ordnungsgemäß gesammelt und verwertet werden. Sie müssen für das Erreichen der Sammelziele verantwortlich sein und die erreichten Sammelquoten veröffentlichen. Nur so können die Sammelziele erreicht werden.

Online-Handel in die Pflicht nehmen

Fast 40 Prozent der Elektrogeräte werden online gekauft⁴. Für Online-Händler mit Lager- und Versandflächen im Ausland gelten momentan keine Vertreiberpflichten: nach ElektroG gelten diese nur für Online-Händler mit 400 m² Versand- und Lagerfläche in Deutschland. Dies benachteiligt inländische Händler und spiegelt nicht die große Rolle wider, die der Online-Handel inzwischen beim Verkauf von Elektrogeräten spielt.

Berechnung der Sammelquote anpassen

Sammelquoten sind wichtig als Indikator für die Funktionsfähigkeit der Sammelstrukturen. Jedoch korrelieren die Sammelquoten nicht zwangsläufig mit einem niedrigen Abfallaufkommen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass aus einer verlängerten Nutzung (welche positiv ist) eine niedrige Sammelquote resultiert. Deshalb ist eine Neuausrichtung der Berechnung der Sammelquote notwendig. Der Fokus muss auf dem Erreichen hoher Wiederverwertungsquoten und der Reduktion des Abfallaufkommens liegen.

Pfandsystem

Der NABU spricht sich für ein Batteriepfand aus – hierfür müssen ElektroG und BattDG (momentan ebenfalls in der Verbändeanhörung) angepasst werden und ein Pfand, mindestens auf lithiumhaltige Gerätebatterien, eingeführt werden. Die Pfandpflicht trägt zudem dem Problem der Brände in Entsorgungsbetrieben Rechnung, die durch Fehlwürfe ausgelöst werden. Die Auswirkungen einer Pfandpflicht auf das Konsumverhalten sowie auf den Gebrauchtgerätemarkt müssen begleitend untersucht werden, um durch eine geeignete Ausgestaltung des Pfandsystems negative Auswirkungen zu minimieren.

Eindeutige Kennzeichnung

Der NABU befürwortet eine eindeutige Kennzeichnung von lithiumhaltigen Batterien und Elektrogeräten, die solche enthalten. Die derzeitige Kennzeichnung ist nicht ausreichend. Eine Weiterentwicklung ist aus Sicht des NABU notwendig und ist perspektivisch notwendig für ein Pfandsystem.

Maßnahmen zur Stärkung der Wiederverwendung

Laut Abfallrahmenrichtlinie hat die Wiederverwendung vor dem Recycling Priorität. Derzeit werden nur unter 2 Prozent der gesammelten EAG zur Wiederverwendung vorbereitet⁵. Um die Wiederverwendung zu stärken, muss Folgendes ergänzt werden:

1. Die Prüfung auf Wiederverwendbarkeit muss bei der Annahme von EAG Priorität haben und explizit im Gesetz gefordert werden. Dafür muss es zusätzlich zu § 20 Absatz 1 folgende Anpassungen geben:

§ 7a Rücknahmekonzept

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde für die Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, ein Rücknahmekonzept vorzulegen.

⁴ HDE, 2024: „Online Monitor 2024“ IFH Köln im Auftrag des HDE e. V.

⁵ BMUV: „Berichtspflicht gemäß Art. 16 Absatz 4 der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-Richtlinie) – Berichtsjahr 2021 (bmuv.de)“

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller

(2) Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigten hat die Altgeräte oder deren Bauteile im Fall der Rücknahme nach Absatz 1 zur Wiederverwendung vorzubereiten ~~oder. Sind die Altgeräte nicht wiederverwendbar, hat er sie~~ nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten. Satz 1 gilt für den Endnutzer entsprechend, sofern dieser die Altgeräte nicht dem Hersteller überlässt.

§ 20 Behandlung und Beseitigung

Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. ~~Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.~~

2. Es muss eine Wiederverwendungsquote in Artikel § 22 des ElektroG gesetzt werden, die für alle Gerätekategorien angegeben wird und durch hohe Recyclingquoten ergänzt wird. Eine Wiederverwendungsquote von 15 Prozent sollte schrittweise eingeführt werden. Hersteller müssen dazu verpflichtet werden, die von ihnen erreichten Quoten zu veröffentlichen.
3. Der Zugang für Reparier- und Refurbishment-Betriebe zu den EAG muss erleichtert werden. Hierfür muss unter anderem der § 17b angepasst werden, der die Kooperation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den zertifizierten Erstbehandlungsanlagen regelt. Diese Kooperation muss verbindlich sein.

§ 17 b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die nach § 21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, ~~können~~ **müssen** zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten eine Kooperation vereinbaren.

4. Die Hersteller müssen durch entsprechende Gebühren Wiederverwendungsmaßnahmen, wie die Reparatur, fördern. Ein passendes Instrument wäre ein herstellerfinanzierter Reparaturbonus.

Recyclingquoten

Auch für EAG braucht es materialspezifische Recyclingquoten, ähnlich den Zielvorgaben in Artikel 71 der EU-Batterieverordnung⁶. Eine gemeinsame Quote führt dazu, dass sich Recyclingprozesse vor allem auf Massenmetalle konzentrieren. Die inputbasierte Berechnung der Recyclingquoten von EAG bildet nicht den wirklichen Recyclingerfolg ab und stellt die Lage besser dar, als sie ist. Die Novelle des ElektroG sollte daher zusätzlich einen Output-basierter Ansatz vorschreiben.

Zusammenfassung

Der NABU sieht die vorgeschlagenen Änderungen als Schritt in die richtige Richtung, fordert jedoch umfassendere Reformen und klare Maßnahmen zur Reduktion des

⁶Verordnung (EU) 2023/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (europa.eu)

Abfallaufkommens, Stärkung der Wiederverwendung und Verbesserung der Sammel- und Recyclingstrukturen.

Impressum: © 05/2024, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Anna Hanisch, Indra Enterlein,
Fotos: NABU/E. Neuling